

## Covid-19: Virtuelle Hauptversammlungen für börsennotierte AGs/SEs

### Neue Regeln

Als Folge der Maßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie mussten in den vergangenen Wochen einige österreichische Gesellschaften ihre geplanten Hauptversammlungen vorerst absagen oder verschieben. Mit Verordnung der Justizministerin vom 8. April 2020 wurde jetzt auf Grundlage des Covid-19-GesG eine Regelung geschaffen, die auch börsennotierten Gesellschaften (inklusive Vienna MTF) die *Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen* ermöglicht.

Die Entscheidung, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, liegt beim Vorstand. Eine virtuelle Hauptversammlung setzt voraus, dass es Aktionären von jedem Ort aus möglich ist, mittels *akustischer und optischer (Ein-Weg-)Verbindung* an der Versammlung teilzunehmen. Eine Zwei-Weg-Verbindung, bei der der teilnehmende Aktionär unmittelbar über ein Online-Tool Fragen stellen und das Stimmrecht ausüben kann, ist daher nicht zwingend erforderlich; eine – stabile – Online-Übertragung muss aber gewährleistet sein. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme sind in der Einberufung bekannt zu machen und müssen den Interessen von Gesellschaft und Aktionären angemessen Rechnung tragen.

Ebenfalls am 8. April hat der Stimmrechtsberater ISS eine *Policy Guidance* zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie veröffentlicht. Für Hauptversammlungen ergibt sich daraus insbesondere, dass die Opposition gegenüber „virtual-only meetings“ für den Zeitraum der derzeitigen Vorkehrungsmaßnahmen ausgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass der Vorstand in der Einberufung klarmacht, dass der Grund für die virtuelle Abhaltung in der Covid-19-Pandemie zu sehen ist und dass Aktionäre gemessen an nationalen rechtlichen Standards weitestmöglich aktiv an der Versammlung partizipieren können.

### Rolle der Stimmrechtsvertretung

In diesem Zusammenhang kommt den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertretern besondere Bedeutung zu. Die BMJ-Verordnung sieht vor, dass börsennotierte Gesellschaften für Beschlussanträge, Stimmabgabe und Widerspruch zu Protokoll nur *besondere Stimmrechtsvertreter* zulassen können. Die Gesellschaft hat dann zumindest vier solche Vertreter zu benennen, die geeignet und von der Gesellschaft unabhängig sein müssen. Von diesen müssen wiederum mindestens zwei dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder Notare angehören. Die Aktionäre wählen ihre Vertretung individuell. Nur Aktionäre, die einen dieser Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt haben, sind teilnahmeberechtigt.

Für die *Ausübung des Fragerechts* muss die Gesellschaft selbst eine geeignete Form finden. So können Fragen entweder an die Gesellschaft übermittelt und vom bzw. von der Vorsitzenden verlesen oder durch den gewählten Stimmrechtsvertreter bzw. die Stimmrechtsvertreterin gestellt werden, wofür ein elektronischer Kommunikationsweg eröffnet werden muss. Aus Perspektive der Gesellschaft bietet sich insgesamt eine möglichst weitgehende Auslagerung an den Stimmrechtsvertreter an, weil die Verantwortung für die technische Umsetzung damit zulässigerweise abgegeben und das *Anfechtungsrisiko wie auch das Risiko von Schadensersatzprozessen minimiert* wird. Besondere Hürden ergeben sich für Vertreter dabei aus der (allgemeinen) Vorgabe, dass Instruktionen auch während der Hauptversammlung noch abgegeben oder geändert werden können. Eine adäquate technische Ausstattung ist damit unumgänglich.

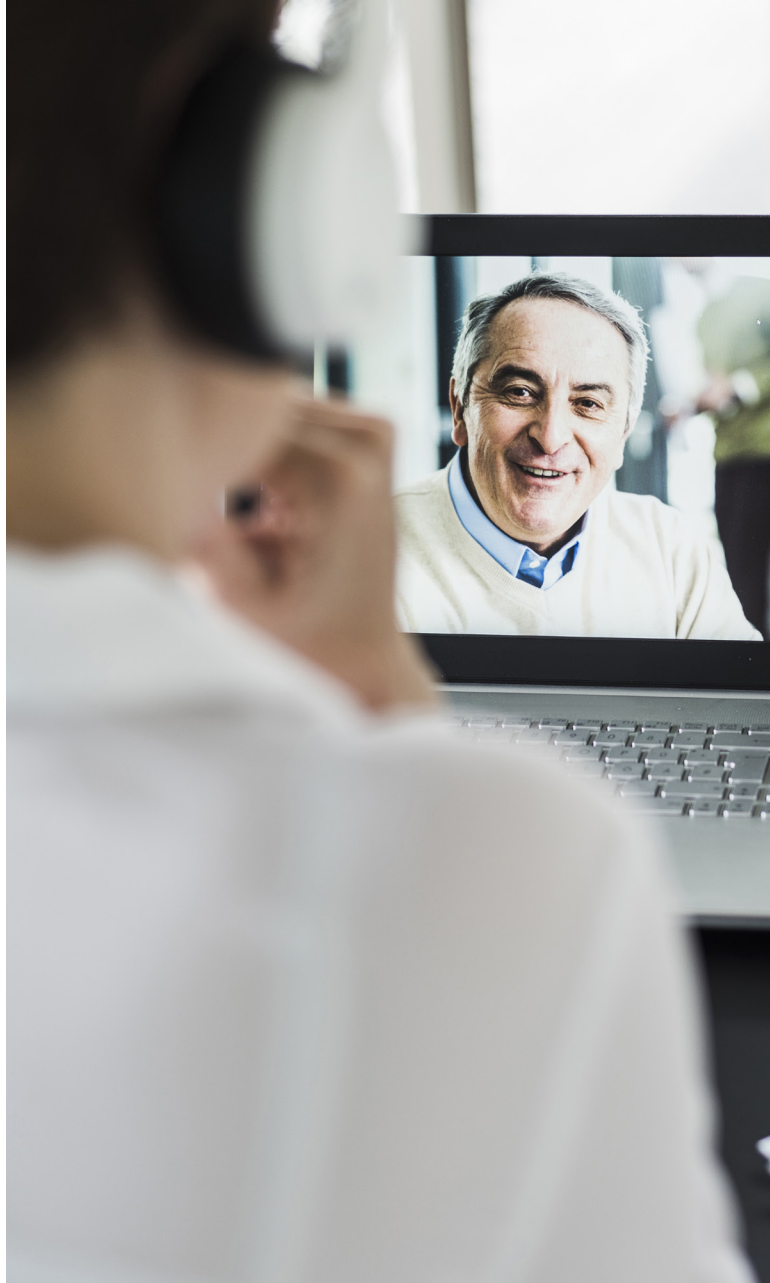
## Ankündigung der virtuellen Hauptversammlung

Gesellschaften, die jetzt eine virtuelle Hauptversammlung planen, müssen dies bereits in der Einberufung mit dem (virtuellen) Ort der Hauptversammlung ankündigen; dasselbe gilt für den Modus der Briefabstimmung. Spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin müssen darüber hinaus zusammen mit den üblichen Dokumenten (vgl. § 108 Abs. 3 und 4 AktG) folgende Informationen bereitgestellt werden:

1. technische Voraussetzungen für die Teilnahme (Audio und Video)
2. Nennung der besonderen Stimmrechtsvertreter und erforderliche Informationen zu deren Bevollmächtigung (bei Bedarf inkl. Formular)
3. Informationen zur Ausübung des Fragerechts und zur Widerspruchserhebung in der Hauptversammlung

Die Verordnung wirkt aber auch zum 22. März 2020 zurück und ermöglicht damit die *virtuelle Durchführung bereits angekündigter Hauptversammlungen*. Hat eine Gesellschaft die Einberufung ihrer Hauptversammlung vor dem Erlass der Verordnung kundgemacht, dann wird von den Erfordernissen für die Einberufung abgesehen. Die nötigen Informationen müssen in diesem Fall spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bereitgestellt werden.

Wir unterstützen Sie gerne disziplinenübergreifend bei der Konzeption und Umsetzung der virtuellen Hauptversammlung und beraten Sie zu den relevanten technischen Fragen (Sicherheit und Verfügbarkeit der Online-Übertragung; Authentifizierung und Kommunikation zwischen Aktionären und Stimmrechtsvertreter/-in, Ausübung des Fragerechts etc).



## Kontakt

Ihre EY- und EY Law-Berater beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen und freuen sich auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen.



**Dr. Mario Gall**  
Rechtsanwalt, Partner | EY Law\*  
+43 1 260 95 2110  
mario.gall@eylaw.at



**Mag. Gerhard Schwartz**  
Partner | Wirtschaftsprüfung  
+43 664 60003 1136  
gerhard.schwartz@at.ey.com



**Dr. Mario Hössl-Neumann**  
Associate | EY Law\*  
+43 1 260 95 2122  
mario.hoessl-neumann@eylaw.at



**DI Drazen Lukac**  
Partner | Advisory  
+43 664 60003 1029  
drazen.lukac@at.ey.com

\*EY Law - Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH

### Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

GSA Agency  
TAL 2004-000  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

[ey.com/at](https://ey.com/at)

### EY Law

Die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH („EY Law“) ist eine international ausgerichtete Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Wien. Der Schwerpunkt der Beratung liegt in der Betreuung nationaler und internationaler Unternehmenstransaktionen und Restrukturierungen sowie der laufenden Betreuung unserer Klienten in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. EY Law verfügt über ein Netzwerk von mehr als 2.400 Juristen in über 80 Ländern weltweit.

Die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH kooperiert mit der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Deutschland.

[eylaw.at](https://eylaw.at)